

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-343-0 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

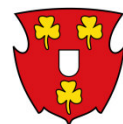
Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Der Bürgermeister

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Mai 2021

Einleitung

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Innenstadt und hat eine Größe von ca. 4,7 ha. Aktuell ist die Fläche zu großen Teilen nicht genutzt und liegt brach. Zu Teilen befindet sich alter nicht genutzter Gebäudebestand auf den Flächen. Teilbereiche entlang der Straßen sind bereits bebaut und mit Nutzungen belegt. Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 1-343-0 soll hinsichtlich verträglicher Wohn- und Gewerbenutzung sowie ergänzender Nutzungen wie z.B. Verwaltung aktualisiert werden. Ziel der Änderung ist es, Bauflächen städtebaulich geordnet auszuweisen und somit die Entwicklung des Gebietes zu unterstützen und zu steuern. Der Bebauungsplanentwurf sieht eine Mischung aus Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet vor. Aufgrund der zentralen Lage wird eine verdichtete Bebauung vorgesehen, wodurch die Freiflächen überbaut würden (Stadt Kleve 2020).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Die Fledermäuse wurden vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“



Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohn- und Mischgebiet bei einer verdichteten Bebauung zu schaffen. Dabei würden die innen liegenden Freiflächen (Brache, Wäldchen, Wiese) überbaut, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können. Außerdem kann es zu einer Änderung der Bausubstanz kommen, so dass Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden nicht ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet befindet sich am Rande der Innenstadt. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1-343-0 stehen drei Bäume, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Kleve geschützt sind (s. Fotodokumentation). Diese wurden zum Erhalt in der Planzeichnung festgesetzt. Außerdem sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15°



(inkl. Carports und Garagendächer) – soweit sie nicht für Solar- und Photovoltaikanlagen genutzt werden – extensiv zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (Stadt Kleve 2020).

Artenschutzprüfung Stufe 1

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine weiteren Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 5. November 2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR. Dabei wurden die Gebäude und Flächen von den öffentlich zugänglichen Wegen aus betrachtet.

Im Norden, Westen und Süden ist das Plangebiet mit einer mehrgeschossigen Wohnbebauung unterschiedlicher Stilrichtungen ummantelt, in denen sich im Erdgeschoss teilweise Ladenlokale befinden. Im Südosten befindet sich ein größerer Baumarkt mit Ausstellungsgelände. Im Inneren der bebauten Bereiche liegen Hallenruinen, eine größere Brachfläche, ein kleiner Waldbereich und eine daran anschließende extensiv genutzte Wiese mit einem freistehenden Obstbaum. Drei Bäume, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind, wurden zum Erhalt in der Planzeichnung festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Rotbuche, eine Esche und einen Walnussbaum (Anhang 1; Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt.

Fledermäuse

In den Dachbereichen der Wohngebäude befinden sich oft Gauben und Nischen, die von Fledermäusen, insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Hierfür erfolgt eine weitere Betrachtung in der Stufe 2. Vorkommen anderer Arten lassen sich dagegen auch aufgrund der hohen nächtlichen Lichtbelastung ausschließen. Die Bäume weisen keine Höhlen auf, die von Fledermäusen genutzt werden können. In den Ruinen im Innenbereich ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Besiedlung.

Vögel

Die Dachbereiche und Fassaden vieler Wohnhäuser weisen geeignete Strukturen für Bruten von Dohle, Haussperling und Mauersegler auf. Für diese drei Arten erfolgt eine weitere Betrachtung in Stufe 2. Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter gebäudebrütender Arten in Form von Nestern oder Kots Spuren gab es nicht. Hierzu gehören Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Star. An nicht planungsrelevanten Gebäudebrütern



können jedoch Hausrotschwanz und Tauben nicht ausgeschlossen werden. In den Ruinen im Innenbereich ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Besiedlung.

Die im Plangebiet stehenden Bäume wiesen keine großen Nester, wie sie von Habicht, Sperber, Turmfalke oder Waldohreule genutzt werden könnten, und auch keine Saatkrähennester auf. Die nächstgelegenen Saatkrähnenkolonien befinden sich außerhalb des Plangebiets und sind so weit entfernt, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Für Feldsperling, Kuckuck, Pirol, Rebhuhn, Steinkauz und Waldkauz sind keine geeigneten Habitate und Nistmöglichkeiten vorhanden (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005), so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

Dies gilt jedoch nicht für Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Star. Für den Bluthänfling erfüllt die Brache alle Habitatansprüche (vgl. Bauer et al. 2005). Angrenzend bestehen Nistmöglichkeiten in Koniferen und Dornsträuchern und auf der Brachfläche stehen genügend samentragende Pflanzen als Nahrungsquelle zur Verfügung. Für Gartenrotschwanz und Star ist die Kombination von hohen Bäumen mit Kleinhöhlen (Brutplatz) und Wiese (Nahrungssuche) entscheidend. Die Bestandsentwicklung des Gartenrotschwanzes ist in den letzten Jahren im Nordkreis Kleve ausgesprochen positiv (eig. Beob.) und zumindest in die Randbereiche von Kleve ist die Art bereits vorgedrungen (vgl. Planungsbüro STERNA 2017, 2020). Beim Star ist die Bestandsentwicklung eher negativ (eig. Beob.), so dass die Chancen auf eine Ansiedlung geringer sind. Trotzdem kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wurde 2021 eine Bestandserfassung zu diesen Arten durchgeführt, um zu überprüfen, ob sie im Plangebiet vorkommen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-RL kann mit Ausnahme der Fledermausarten aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet für acht Arten nicht ausgeschlossen werden, die somit einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Diese sind bei fünf Arten jedoch nur im Falle von Gebäudeumbauten oder einem Gebäudeabbruch relevant.

Artenschutzprüfung Stufe 2

Freiflächen

Ein Vorkommen von Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Star konnte nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden 2021 Bestandserhebungen nach der Methodik von MKULNV (2017) durchgeführt (Termine in Anhang 4). Dort findet sich folgender Vorschlag zur Verteilung der Begehungstermine, wobei der Gartenrotschwanz im Kreis Kleve in der Regel bereits Ende April die Reviere besetzt, die Termine also vorgezogen werden können.

Art	März			April			Mai			Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>							1.	2.	3.						
Star <i>Sturnus vulgaris</i>				1.		2.	3.								
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>						1.	2.	3.	4.						

Bei den fünf durchgeführten Begehungungen wurden keine Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten in den Gartenbereichen und Brachflächen nachgewiesen. Lediglich die Ge-

bäudebrüter Dohle und Haussperling traten auf und Mauersegler kreisten über der Fläche. Ansonsten gelangen keine Beobachtungen planungsrelevanter Brutvogelarten. Für die übrigen festgestellten Arten (Liste in Anhang 5) gilt mit Ausnahme von Dohle und Haussperling die Regelfallvermutung, dass der Verlust von Brutplätzen durch Ersatzhabitate im Umland ausgeglichen werden kann, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen kann (vgl. Kiel 2015).

Gebäude

Die Änderung des Bebauungsplanes hat bei den Gebäuden erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen oder an Fassade bzw. im Dachbereich saniert werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche bauliche Maßnahmen erfolgen, ist eine genaue Kartierung der planungsrelevanten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun. Stattdessen werden in den nachfolgenden Artprotokollen die jeweilige Gefährdung aufgezeigt und die geeigneten Maßnahmen geschildert.

Vor der Umsetzung von Abriss- oder Baumaßnahmen an einzelnen oder mehreren Gebäuden sind diese von einschlägigen Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern zu kontrollieren („Einzel-ASP“). Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Für die Vögel wurden in den Artprotokollen die Angaben für die Rote-Liste-Einstufungen für Deutschland Grüneberg et al. (2015) und für Nordrhein-Westfalen Grüneberg et al. (2016) entnommen.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht ☒ nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten Dohlen im Plangebiet beobachtet werden, so dass im Plangebiet vermutlich einzelne Kamine von Dohlen als Niststätten genutzt werden (ein Brutplatz im Gebäude Hafenstraße 22-24). Falls die Kamine nach Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten für Dohlen nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Kamin: Abdeckung der Kaminöffnungen vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenerger (1984) ab Anfang März, so dass die Abdeckung spätestens Ende Februar zu erfolgen hat.			
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Kamine weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Kaminen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Dohlenkästen vor Beginn der Baumaßnahmen an anderen Gebäuden oder Bäumen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Kamin; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Kamine nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht ☒ nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten beim Ortstermin 2020 und während der Brutvogelkartierung 2021 Individuen auf und an Gebäuden beobachtet werden, so dass hier von Bruten auszugehen ist. Falls eine Niststätte nach einem Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Haussperlinge nutzen Brachflächen zur Nahrungssuche.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen an Fassaden oder Dächern: Abdeckung von Löchern und Spalten vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang April, so dass der Verschluss spätestens Ende März zu erfolgen hat.			
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können. Flachdächer sind zu begrünen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Fassaden oder Dächern Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Haussperlingskästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
Für den Verlust von Brachen als Nahrungsflächen sind Flachdächer zu begrünen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Ausführung ist geeignet neue Nahrungsflächen zu etablieren und damit die Brachen zu kompensieren.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten beim Ortstermin 2020 jahreszeitlich bedingt keine Individuen beobachtet werden und auch bei der Brutvogelkartierung 2021 waren noch keine Brutplätze bezogen. Aufgrund der Strukturen ist jedoch von Mauerseglerbruten an einzelnen Gebäuden auszugehen. Falls eine Niststätte nach einem Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Dach oder der Fassade: Abdeckung der Öffnungen vor dem Beginn der Brutzeit, die nach Mildenerger (1984) ab Mitte Mai beginnt, so dass der Verschluss spätestens Ende April zu erfolgen hat.			
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Nistplätze weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Einflugöffnungen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Mauerseglerkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Nistplatz; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Nistplätze nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Es gibt auch Unterputzlösungen für Mauersegler, die insbesondere bei Neubau oder Wärmedämmung an Hausfassaden günstige Lösungen darstellen. Eine Übersicht zu den Möglichkeiten bietet https://mauerseglerchutz.wordpress.com/ . Sollte es nicht möglich sein vor der Baumaßnahme Nistkästen zu platzieren, dann sind im renovierten oder neu gebauten Gebäude Nistplätze im Verhältnis von 4:1 anzubringen. Mit dem Überangebot an Nistplätzen kann der einjährige Ausfall der Nistplätze kompensiert werden.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ungereichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Zwergfledermäusen konnte aufgrund der Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von Zwergfledermäusen sind jedoch nicht auszuschließen, da das vorhandene Potential vielfältig ist. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 6.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Breitflügelfledermäusen konnte aufgrund der Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere dieser Art sind jedoch nicht auszuschließen, da das vorhandene Potential vielfältig ist. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugskontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts und Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 6.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Vermeidungsmaßnahmen

Fällarbeiten

Sollten Bäume gefällt werden müssen, so sind die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit der Ringeltaube durchzuführen (also im Zeitraum 1. November bis 29. Februar), um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. (Die Brutzeit der Ringeltaube reicht insbesondere in Stadthabitaten in den gesetzlich festgelegten Fällzeitraum ab 1. Oktober hinein, so dass vor einer Fällung im Oktober eine Kontrolle auf Ringeltaubenbruten durchzuführen ist.)

Arbeiten an Gebäuden

Im Gebiet wurden neben Dohle und Haussperling (s. nachfolgendes Kapitel) noch weitere Gebäudebrüter festgestellt. Hierzu zählen Hausrotschwanz, Hohltaube und Ringeltaube. Zum Schutz dieser Arten sind bei Arbeiten während der Brutzeit vorab Kontrollen auf besetzte Nester durchzuführen. Falls ein solches vorhanden ist, dürfen die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut durchgeführt werden.

Dohle, Haussperling, Mauersegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus

Nach § 63 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Bauvorhaben genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durchgeführt werden. Deshalb kann die Verpflichtung zur Durchführung einer ASP bei Anträgen, die nach dem 01.01.2019 gestellt werden, nicht mehr als Nebenbestimmung in die Abrissgenehmigung aufgenommen werden. Da die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch unmittelbar gelten, und Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch planungsrelevante Arten vorliegen, muss vor einem Gebäudeabriss oder größeren Sanierungsarbeiten an Fassade oder Dach sichergestellt werden, dass es nicht zu Verstößen gegen diese Verbotsvorschriften kommt. Dazu ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen können ggf. erforderlich werden, wenn vor Abbrucharbeiten, Fassaden- oder Dachsanierungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten, Dohle, Haussperling und/oder Mauersegler festgestellt werden. In diesem Fall sind die Vorgaben in den Artprotokollen umzusetzen.

Ansonsten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.



Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-343-0 können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Wenn Gebäude mit Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen, Mauerseglern und/oder Fledermäusen renoviert oder abgerissen werden sollen, kann es dabei zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für diese Arten kommen. In diesen Fällen sind die Gebäude vorab von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von einer oder mehrerer dieser Arten untersuchen zu lassen. Wenn Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt werden sind die in den Artprotokollen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. November bis 28. Februar möglich. Vor Arbeiten an Gebäuden während der Brutzeit sind Kontrollen auf Bruten auch der Allerweltsarten durchzuführen. Sollten dabei besetzte Nester gefunden werden, so dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen durchgeführt werden.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -



615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

Planungsbüro STERNA (2017): Fachgutachten zu einer Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bau der e-Radbahn Kleve - Kranenburg. Auftraggeber: Stadt Kleve.

Planungsbüro STERNA (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 3-340-0 in Kleve. Auftraggeber: Stadt Kleve.

Stadt Kleve (2020): Begründung Bebauungsplan Nr. 1-343-0 für den Bereich Ludwig-Jahn-Str. / Flutstraße / Hafenstraße.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.



Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

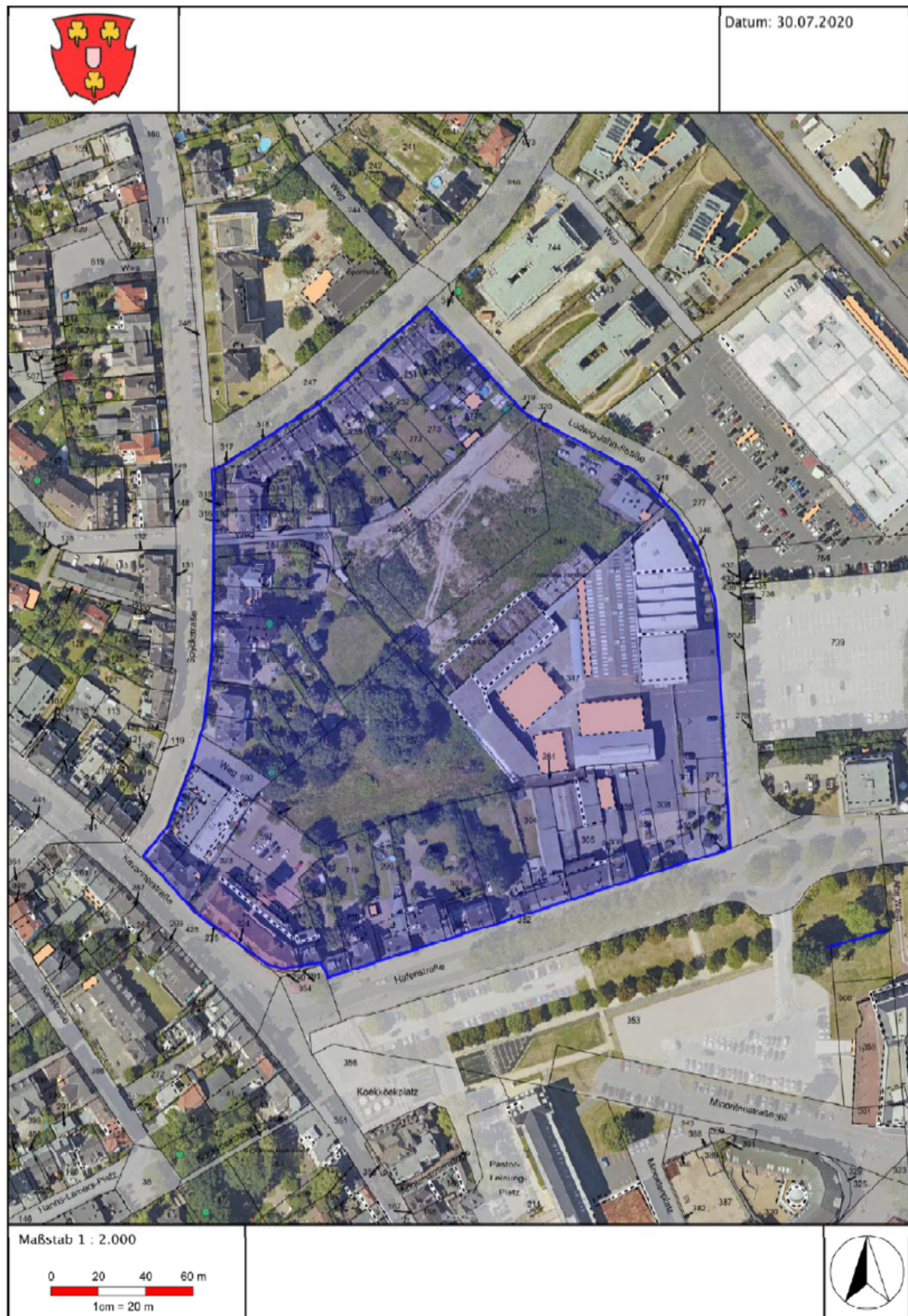
Kranenburg, 18. Mai 2021

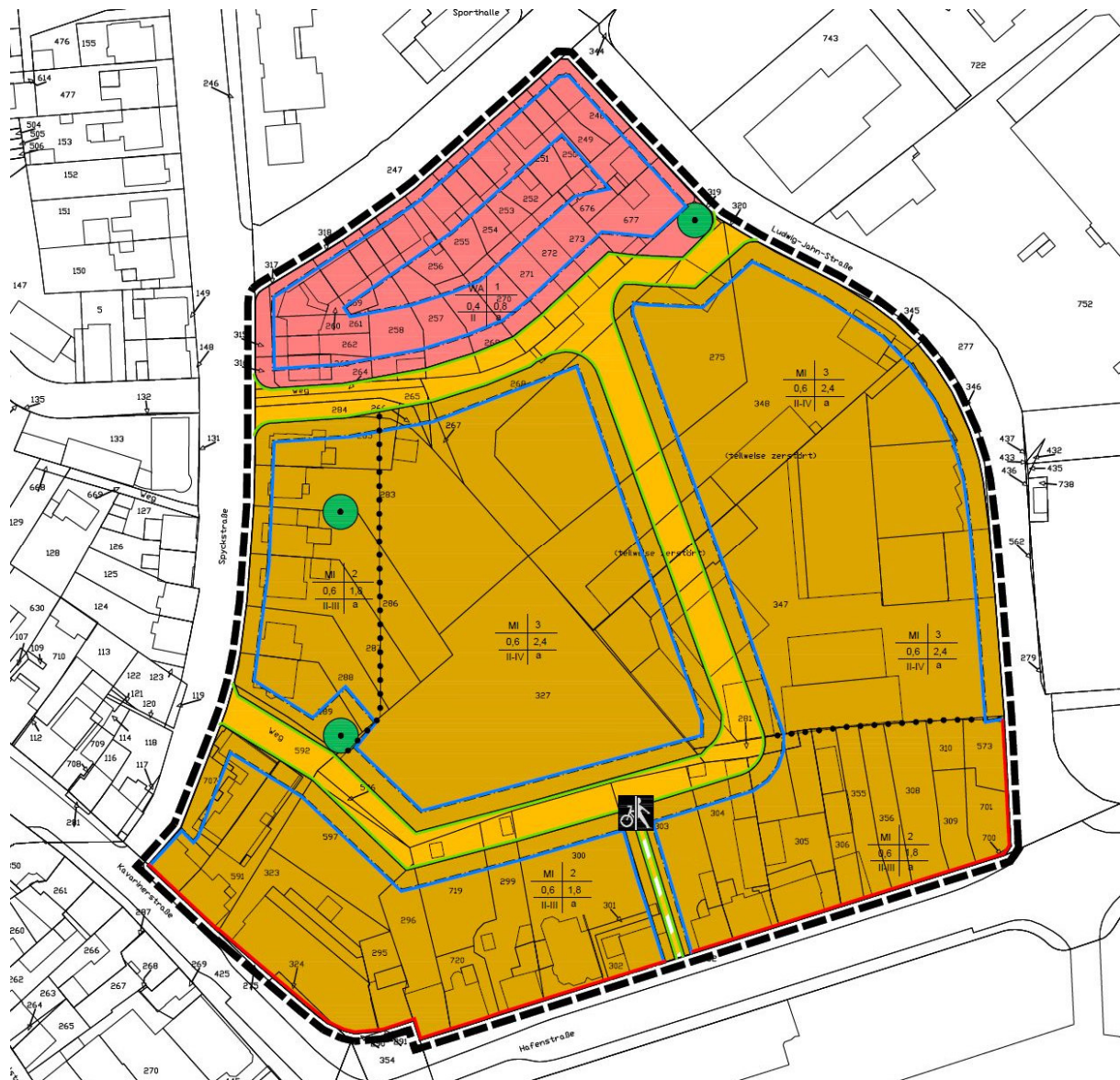


Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



ANHANG 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 1-343-0 in Kleve (Stadt Kleve 2020).





ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; letzte Abfrage am 18.05.2021) für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten) und „Gebäude“ (Gebäude).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitateinschätzung
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na	(Ru) FoRu unwahrscheinlich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U	Na	FoRu! FoRu wahrscheinlich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu FoRu unwahrscheinlich
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na	(FoRu) FoRu unwahrscheinlich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G		FoRu FoRu unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu FoRu unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu! FoRu wahrscheinlich
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu Kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu Habitat vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Na	Kein Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	Kein Habitat vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Keine Nester vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	Kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Keine Nester vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	Kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Keine Nester vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Kein Habitat vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu Habitat vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	FoRu! Kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! nicht festgestellt
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Kein Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	Kein Habitat vorhanden

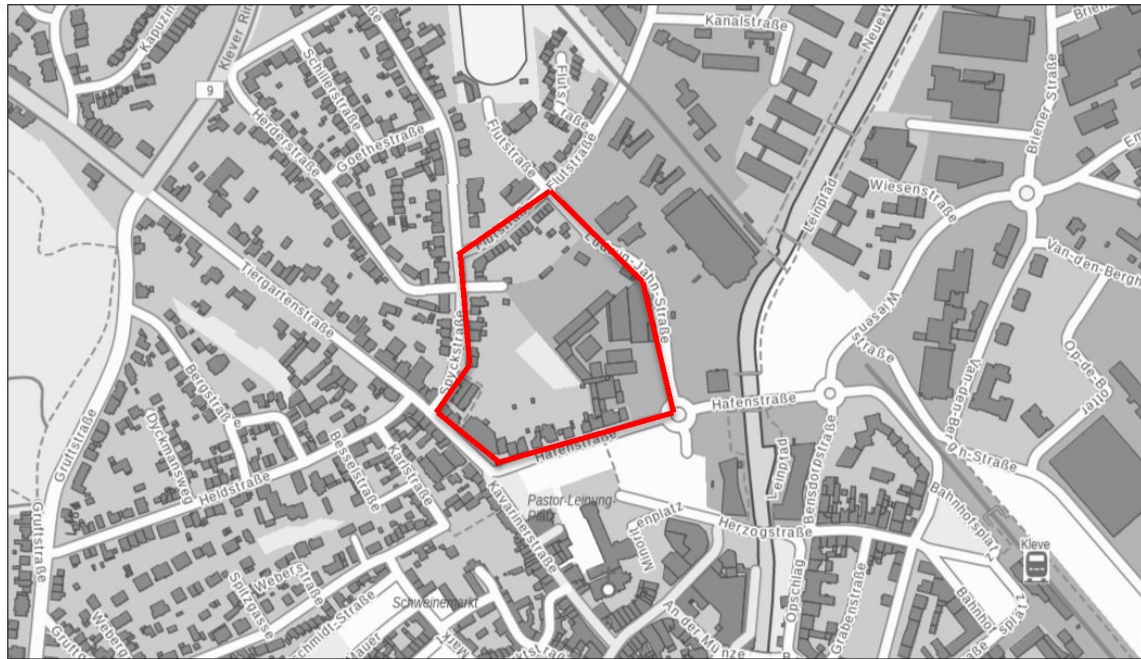
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Vorkommen nach Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitateinschätzung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen		FoRu!	Nistmöglichkeiten an einzelnen Gebäuden vorhanden; Dohle und Haussperling im Gebiet nachgewiesen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	



Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (schematisch rot umrandet) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS am 12.11.2020, unverändert am 18.05.2021).



November 12, 20

- planungsrelevante Arten (Punkt)
- planungsrelevante Arten (Linie)

1:4.514
0 0,0375 0,075 0,15 mi
0 0,05 0,1 0,2 km



ANHANG 3: Fotodokumentation

Im Norden, Westen und Süden ist das Plangebiet mit einer mehrgeschossigen Wohnbebauung unterschiedlicher Stilrichtungen ummantelt, in denen sich im Erdgeschoss teilweise Ladenlokale befinden (#3-7). Im Südosten befindet sich ein größerer Baumarkt (#1-2) mit Ausstellungsgelände (#8). (alle Fotos: Sudmann, 5.11.2020).



Neben den bebauten Bereichen befinden sich im Plangebiet eine größere Brachfläche (#9-12), Hallenruinen (#13), ein kleiner Waldbereich (#14) und eine daran anschließende Wiese mit einem Obstbaum (#16). Brache und Wiese können im Zusammenspiel mit dem Wäldchen ein Habitat für Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Star bilden, was sich bei den Kartierungen 2021 aber nicht bestätigte.



Im Bebauungsplan wurden drei Bäume, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind, zum „Erhalt“ festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Rotbuche (Spyckstraße 10; #17), einen Walnuss (Ludwig-Jahn-Straße; #18) und eine Esche (Spyckstraße süd, #19).



ANHANG 4: Erfassungstermine und Wetterdaten zur Brutvogelkartierung 2021

Datum	Uhrzeit	Wetter
01.04.2021	6:45-7:15	Bewölkt, 10-11 °C, 0 Bft
13.04.2021	6:15-6:45	Heiter, 1-2 °C, 0 Bft
22.04.2021	6:00-6:30	Heiter, 2-3 °C, 0 Bft
06.05.2021	5:30-6:00	Bedeckt, 4 °C, 0 Bft
18.05.2021	8:00-8:25	Bedeckt, 11 °C, 0 Bft

ANHANG 5: Bei der Brutvogelerfassung 2021 im Untersuchungsgebiet festgestellte Arten.

Amsel	Hausperling	Rotkehlchen
Blaumeise	Heckenbraunelle	Singdrossel
Buchfink	Hohltaube	Stieglitz
Dohle	Kohlmeise	Zaunkönig
Gartenbaumläufer	Mönchsgrasmücke	Zilpzalp
Grünfink	Rabenkrähe	
Hausrotschwanz	Ringeltaube	

ANHANG 6: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)

Tab. 2: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	gelb
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot



ANHANG 7: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-343-0
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Mai 2021
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Stadtrandbereich den Bebauungsplan Nr. 1-343-0 aufzustellen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt –	

